

TOP

Mainz, 04. Mai 2015

.....

Anfrage 0001/2015 zur Stadtratssitzung am 20.05.2015

**Beschleunigte Umsetzung von „Open Government“ bei der
Stadtverwaltung Mainz (Stadtrat Prof. Dr. Jürgen von Stuhr AfD)**

Bei Open Government handelt es sich um einen Sammelbegriff für eine Reihe unterschiedlicher Konzepte, die sich mit bestimmten Aspekten einer Öffnung von Staat und Verwaltung auseinandersetzen. Zu den Leitgedanken, die in diesem Kontext diskutiert werden, zählen Transparenz, Kooperation und Partizipation. Darüber hinaus gehören aber auch Überlegungen zum Ansatz offener Innovationen, zur Öffnung der Gesellschaft, zur offenen Gesellschaft, zu freien Daten, zu offenen Standards, zu offenen Schnittstellen, zu quelloffener Software und zu offenen Kommunikationssystemen dazu. Mit Open Government wird das Ziel verfolgt, Politik und Verwaltung gegenüber Bürgern und Wirtschaft zu öffnen, wobei es um mehr als die bloße IT-Unterstützung von Verwaltungsprozessen geht.

Die Zielvorgaben folgen u.a. aus § 14 des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -) vom 26. November 2008, dass die Behörden Verzeichnisse führen sollen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisationspläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Soweit möglich, hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen.

Diese gesetzlichen Vorgaben hat die Landesregierung Rhld.-Pfalz längst flächendeckend umgesetzt:

Das Organigramm beispielsweise des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur findet die Bürgerschaft hier:

<http://isim.rlp.de/ministerium/>

Das Organigramm beispielsweise des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung findet die Bürgerschaft hier:

<http://lsjv.rlp.de/wir-ueber-uns/>

Auch beispielsweise die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat die gesetzlichen Vorgaben des § 14 LIFG bereits umfassend umgesetzt. Hierfür steht der Zugriff der Bürgerschaft z.B. auf das behördliche Telefonverzeichnis. Hier der link:

<http://lsjv.rlp.de/wir-ueber-uns/>

-2-

Demgegenüber hat die Stadt Mainz bis dato die gesetzlichen Vorgaben von 2008 nicht umgesetzt, obwohl es seit Juni 2012 bereits eine umfassende Evaluation des LIFG durch Prof. Dr. Jan Ziekow, Dr. Corinna Sicko und Axel Piesker, M.A. gibt, die frei zugänglich ist.

Weder können die Mainzer Bürger im Internetauftritt der Stadt Mainz auf das behördliche Telefonverzeichnis zugreifen noch gibt es öffentlich zugängliche Organigramme der Dezernate, Ämter, Abteilungen, Sachgebiete der Stadtverwaltung und der städt. Beteiligungsunternehmen, die diesen Namen auch nur ansatzweise verdienen.

Hier der link zu dem „Organigramm“ der Stadt Mainz, das aktuell zugänglich ist:

<https://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/organigramm.pdf/%24FILE/organigramm.pdf>

Hier der link zu dem Dezernatsverteilungsplan, der öffentlich zugänglich ist:

https://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/Dezernatsverteilung_Stand01.04.2015.pdf/%24FILE/Dezernatsverteilung_Stand01.04.2015.pdf

Hier der link zu dem Geschäftsverteilungsplan, der öffentlich zugänglich ist:

https://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/Geschaeftsverteilungsplan_Stadtverwaltung_01.04.2015.pdf/%24FILE/Geschaeftsverteilungsplan_Stadtverwaltung_01.04.2015.pdf

Hier der link zu dem Aufgabengliederungsplan, der öffentlich zugänglich ist:

https://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/Aufgabengliederungsplan_Stand01.04.2015.pdf/%24FILE/Aufgabengliederungsplan_Stand01.04.2015.pdf

Hier der link zu dem Verwaltungsgliederungsplan, der öffentlich zugänglich ist:

<https://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/verwaltungsgliederungsplan01.09.2014.pdf/%24FILE/verwaltungsgliederungsplan01.09.2014.pdf>

Es fällt auf den ersten Blick auf, dass die öffentlich zugänglichen Informationen der Stadt Mainz die Bürger bestenfalls ins Vorzimmer von Dezernenten (w/m) und Amtsleitern (w/m) führen. Ein Vergleich mit den öffentlich zugänglichen Organigrammen / Telefonverzeichnissen der Landesverwaltung und z.B. auch der KV Mainz-Bingen fällt für die Landeshauptstadt sehr unkommunikativ aus. Während die Bürger bei den vorbezeichneten Behörden Zugriff auf Namen und Durchwahl-Telefonnummern von der Ministerin (w/m) bis hin zum Sachbearbeiter (w/m) findet, ist beim Internetauftritt der Stadtverwaltung Mainz nichts vergleichbares zu finden. Die gesetzlichen Erfordernisse des LIFG sind hier entweder nicht beachtet oder bewusst bis dato hinausgezögert worden. Es gibt keinerlei öffentlich zugängliche Informationen, welcher Sachbearbeiter (w/m) an welcher Stelle der Stadtverwaltung für eine bestimmte Aufgabe zuständig ist, ganz abgesehen von der entsprechenden Telefon-Durchwahlnummer. Der potentielle Einwand, es handele sich um schutzwürdige personenbezogene Daten darf wohl als verfehlt zurückgewiesen werden, da

nicht anzunehmen ist, dass die Landesverwaltung und z.B. die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gesetzeswidrig agieren.

-3-

-3-

Nach ständiger Rechtspraxis ist nämlich unstreitig, dass öffentlich zugängliche Informationen über Namen und behördliche Telefonnummern von Verwaltungsmitarbeiterinnen (w/m) keine „personenbezogenen Daten“ darstellen.

Da es sich aber, wie vorgetragen, um die Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse handelt, wie die positiven Beispiele auch beweisen, besteht hier ein dringender und unabweisbarer Handlungsbedarf.

Ich frage daher die Verwaltung:

1. Wann wird die Verwaltung endlich ein Konzept für die zeitnahe Umsetzung von „Open Government“ im Rahmen der vorstehend erläuterten gesetzlichen Vorgaben erarbeiten. Hierzu zählen öffentlich zugängliche behördliche Telefonverzeichnisse und detaillierte Organigramme, nach dem Vorbild der Landesregierung und z.B. der KV Mainz-Bingen.
2. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die bisherige Weigerung der Stadtverwaltung Mainz, einen Informationszugang vergleichbar zu den Maßnahmen der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz und z.B. der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu ermöglichen?
3. Falls die Stadtverwaltung eine weitergehende Veröffentlichung von Organisationsdaten als bisher geschehen aus datenschutzrechtlichen für unzulässig hält, wie beurteilt sie dann die hiervon abweichende Auffassung der Landesverwaltung, welche wohl kaum als gesetzeswidrig deklariert werden soll?

Prof. Dr. Jürgen v. Stuhr